

# Satzung film | korte.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: film | korte. e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff der AO 1977) und § 10 b EStG.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung der kulturellen Filmarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Aufführung von Kurzfilmen, in erster Linie die Flensburger Kurzfilmtage.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist überparteilich.

## § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können auf ihren an den Vorstand zu richtenden Antrag Personen werden, die Interesse für die Vereinsarbeit beweisen. Mitglieder können auch Einrichtungen und Organisationen werden, die sich der Förderung oder Darbietung von Kultur widmen.
- (2) Über den Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung kann dieser Entscheidung widersprechen und rückwirkend die Aufnahme oder Ablehnung bestimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen und zu begründen. Ein Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung einlegen; es hat diesen Antrag 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zum 15. Januar fällig.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- die Mitgliederversammlung (MV).

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und bis zu drei Beisitzern, die aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden wählen und im Übrigen ihre Geschäftsverteilung selbst bestimmen.
- (2) Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre oder für einen kürzeren, von der MV festzulegenden Zeitraum gewählt. Die MV bestimmt bei der Wahl auch, wie viele Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Die Europa-Universität Flensburg und die Hochschule Flensburg haben jeweils für ein Vorstandsamt ein ausschließliches Vorschlagsrecht, das heißt die Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds ist nur wirksam, wenn es zuvor von der vorschlagsberechtigten Institution vorgeschlagen wurde.
- (4) Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann von jeder MV durch Neuwahl eines anderen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Gründen schriftlich gestellt wurde.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Abwahl bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (6) Treten der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zurück oder wurde der Vorstand abgewählt, muss innerhalb von sechs Wochen eine MV zu Neuwahl einberufen werden. Der Rücktritt wird erst nach Neuwahl wirksam.
- (7) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er darf die Geschäftsführung auf eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/nen übertragen.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Berufung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen
  - Erstellung der Geschäftsordnung für ein Vergabegremium und Berufung der Mitglieder vorbehaltlich der Zustimmung der MV.
- (8) Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder.
  - (9) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

## **§ 6 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Ist eine Geschäftsführung bestellt, ist sie für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Sie organisiert und koordiniert vom Verein durchgeführte Veranstaltungen.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand. Der Vorstand kann verlangen, dass die Geschäftsführung auch den Jahresbericht an die MV erteilt.
- (5) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, entscheiden diese mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein nach außen in alltäglichen, insbesondere allen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins stehenden Geschäften zu vertreten. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, gilt das für jede von ihnen einzeln.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Bestätigung der Berufung von Mitgliedern des Vergabegremiums
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfer/in,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (2) In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

## **§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an alle Mitglieder zu richten, bei schriftlicher Einladung an die zuletzt bekannte Postanschrift, bei Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 14 Tage vor der MV mitzuteilen.
- (4) Neue Anträge oder Anträge, die über die auf der Tagesordnung befindlichen hinausgehen, können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann die MV als digitale MV einberufen. In diesem Fall muss der Vorstand für den Zeitpunkt und die Dauer der Mitgliederversammlung eine über einen allgemein zugänglichen Anbieter erreichbare Videokonferenz mit der Möglichkeit zur Übertragung von Bild und Ton bereitstellen. Die Zugangsdaten sind allen Mitgliedern spätestens am Tag vor der MV per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die persönliche Anwesenheit der Mitglieder wird ersetzt durch ihre Teilnahme an der Videokonferenz.

## **§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die MV wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem/einer von der MV zu bestimmenden anderen Versammlungsleiter/in übertragen werden.
- (3) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch Verlangen, dass eine Abstimmung oder Wahl geheim durch Stimmzettel durchgeführt wird. Bei der digitalen MV erfolgt die Stimmabgabe, indem jedes Mitglied das Stimmzeichen mittels Bildübertragung sichtbar macht. Wird bei der digitalen MV geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, hat die Versammlungsleitung den Abstimmungs- oder Wahlprozess abzubrechen. Die Abstimmung oder Wahl gilt dann als auf die nächste MV vertagt, zu der die Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (4) Die MV ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen der MV sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (6) Für einen Beschluss der MV oder eine Wahl durch die MV ist die einfache Mehrheit der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der zur MV nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Erklärungen gelten als Zustimmung.

## **§ 10 Vereinsvermögen, Kassenprüfer**

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.
- (2) Es wird jeweils ein Kassenprüfer in für zwei Jahre von der MV gewählt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV beschlossen werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Vermögensanteile zurück. Das verbleibende Vermögen fällt an einen gemeinnützigen und anerkannten Träger der kulturellen Filmarbeit, den die auflösende MV bestimmt.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.